

## Rechtsverordnung zur Regelung von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen in der Stadt Olching

Die Stadt Olching erlässt auf Grund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss In der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)

folgende Rechtsverordnung:

### § 1

Aus Anlass des in Olching gemäß städtischer Marktsatzung abzuhaltenden Frühjahrs- und Herbstmarktes dürfen Verkaufsstellen im Stadtgebiet Olching in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein. Diese Regelung gilt für die baurechtlich als Verkaufsflächen ausgewiesenen Bereiche.

### § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung zur Regelung von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen in der Stadt Olching vom 22. März 1999 außer Kraft.

Olching, den 08. AUG. 2011

Andreas Magg  
Erster Bürgermeister

